



Sachstand

Die Betreuung der Kinder von Soldatinnen und Soldaten bei der Bundeswehr und bei ausgewählten NATO- und EU-Partnern

Mit Blick auf die sich durch die „Personalwende“ der Bundeswehr für die Kinderbetreuung ergebenden Erfordernisse

Die Betreuung der Kinder von Soldatinnen und Soldaten bei der Bundeswehr und bei ausgewählten NATO- und EU-Partnern

Mit Blick auf die sich durch die „Personalwende“ der Bundeswehr für die Kinderbetreuung ergebenden Erfordernisse

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 042/17
Abschluss der Arbeit: 27. Juni 2017
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Kinderbetreuung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr	5
2.1. Aktuelle Kinderbetreuungsangebote	5
2.2. Aktueller Bedarf der Soldaten und Soldatinnen an Kinderbetreuung	7
2.3. Hochgerechneter Bedarf der Soldaten und Soldatinnen an Kinderbetreuung bei einem Aufwuchs der Bundeswehr auf 198.000 Soldaten und Soldatinnen	10
3. Kinderbetreuung in den Streitkräften ausgewählter NATO- und EU-Partner	11
3.1. Dänemark	11
3.2. Frankreich	11
3.3. Großbritannien	12
3.3.1. Rechtliche Grundlagen	12
3.3.2. Kinderbetreuung im Ausland	13
3.3.3. Der „Childcare Voucher“	14
3.4. Italien	14
3.5. Kanada	14
3.6. Norwegen	16
3.7. Polen	17
3.8. Schweden	17
3.9. Spanien	18
3.10. USA	19
4. Zusammenfassung	20

2. Kinderbetreuung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

2.1. Aktuelle Kinderbetreuungsangebote

Im Rahmen der Agenda „Bundeswehr in Führung - Aktiv, Attraktiv, Anders“ beabsichtigt das Bundesministerium der Verteidigung, durch begleitende Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber zu steigern. Hierzu soll auch die Schaffung infrastruktureller Möglichkeiten zur wohnortunabhängigen und standortnahen Kinderbetreuung in diesem besonderen beruflichen Umfeld beitragen.⁶

Die Kinderbetreuungsmöglichkeiten der Bundeswehr reichen von betrieblichen Kitas in der Kaserne und Belegrechten an kommunalen, privaten und kirchlichen Einrichtungen über Großtagespflegen bis hin zu Eltern-Kind-Arbeitszimmern. Aktuell besteht folgendes Angebot:⁷

i. Bundeswehernahe Kindertagesstätten

Bis heute verfügt die Bundeswehr über vier bundeswehernahe Krippen bzw. Kindertagesstätten (Kitas), die von Kindern aller Bundeswehrangehörigen, also auch der zivilen Beschäftigten der Bundeswehr, genutzt werden können. Zu diesen Krippen bzw. Kitas zählen:

Ort	Träger	Anzahl der Plätze
Bonn-Hardtberg (Kindertagesstätte des BMVg)	Bundesministerium der Verteidigung <i>(Nach Abschluss des laufenden Vergabeverfahrens wird die Trägerschaft durch einen externen Träger wahrgenommen.)</i>	92 <i>(3 Gruppen > 3 Jahre, 4 Gruppen < 3 Jahre)</i>
Koblenz (Bundeswehrzentral- krankenhaus)	Dussmann Kulturkindergarten gGmbH	54 <i>(6 Monate bis Schuleintritt)</i>
Ulm (Bundeswehr- krankenhaus)	Sodexo Dienstleistungen GmbH	50 <i>(10 Wochen bis Schuleintritt)</i>
Neubiberg (Universität der Bundes- wehr in München)	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	51 <i>(36 Krippenplätze 0–3 Jahre, zusätzlich bis max. 15 Kita- plätze 2–6 Jahre)</i>
SUMME:		247

Tabelle 1: Bundeswehernahe Kindertagesstätten⁸

⁶ Vgl. Bundeshaushaltsplan 2017 – Einzelplan 14, S. 74. Abrufbar unter: https://www.bmvg.de/resource/resource/UGtvZ0hoWWdYVzVxaE9XR1BtWDBETDdyQUVFZ2ZvdVhCOUprakhkUCiGNEI5OEtSU1ZyVWMwZ2o0RjNKaGRsVXNmR0h1MTFBXQXdBdkpQQStMN2xQdHpMY3BGWHJsOVNcVUIHTHFSdjjNcEU9/02_Epl_14_2017.pdf (letzter Zugriff: 23. Mai 2017).

⁷ Vgl. *Kinderbetreuung - Betreuungslücken schließen*. Hrsg.: Kinderbetreuungsportal. Abrufbar unter: <http://www.bundeswehr-kinderbetreuung.de/kp/Vereinbarkeit/Kinderbetreuung-Betreuungsluecken-schliessen> (letzter Zugriff: 12. Mai 2017) in Verbindung mit Bundesministerium der Verteidigung (2017a): *Kinderbetreuung für Soldatenfamilien (Teil 1)*. Schreiben vom 2. Juni 2017.

⁸ Ebenda, S. 2.

ii. Belegrechte in Kinderbetreuungseinrichtungen unter kommunaler, privater oder kirchlicher Trägerschaft

Die Bundeswehr verfügt gegenwärtig an folgenden Standorten über insgesamt 435 Belegrechte in Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen, Kitas, Kindertages-/Großtagespflege⁹) unter kommunaler, privater oder kirchlicher Trägerschaft:

Standort	Anzahl der vertraglich gebundenen Plätze
Augustdorf	7
Berlin	23
Dresden	40
Düsseldorf	2
Erfurt	20
Eutin	5
Faßberg	20
Flensburg	13
Hamburg	41
Holzminden	5
Koblenz (Bundeswehrzentral Krankenhaus)	11
Koblenz-Lahnstein ¹⁰	5
Köln	66
Laupheim	5
Leipzig	25
Mannheim	4
Nienburg	6
Nordholz	5
Potsdam	14
Seedorf	40
Veitshöchstheim	6
Westerstede	20
Wilhelmshaven	37
Wunstorf	15
SUMME	435

Tabelle 2: Belegrechte in Kinderbetreuungseinrichtungen¹¹

⁹ Unter dem Begriff der „Kindertagespflege“ versteht man nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII die Betreuung und Förderung von bis zu fünf Kindern „von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des oder der Personensorgeberechtigten. Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, in der mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten. In einer Großtagespflegestelle dürfen nicht mehr Kinder – im Alter bis zu 14 Jahren – betreut werden als in einer kleinen Kindertagesstätte, mithin also bis zu zehn Kinder.

¹⁰ Großtagespflege seit Januar 2017.

¹¹ Bundesministerium der Verteidigung (2017a), a.a.O., S. 3.

Somit muss zunächst die **Kinderzahl der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr Ausgangspunkt der Ermittlung des Kinderbetreuungsbedarfes** sein. Laut BMVg dienten am 31. Mai 2017 insgesamt 178.304 Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr.¹⁴ Diese hatten nach Auskunft (Stand 16. Mai 2017) des BMVg

- 25.498 Kinder in einem Alter unter drei Jahren (potentielle Krippenkinder),
- 20.552 Kinder in einem Alter zwischen drei und sechs Jahren (potentielle Kindergartenkinder) sowie
- 28.307 Kinder im schulpflichtigen Alter zwischen sechs und zwölf Jahren (potentielle Teilnehmer an einer ergänzenden Betreuung für Schulkinder bis zur 6. Klasse in Schulhorten).¹⁵

Die Aufgabe, die Betreuung dieser Kinder sicherzustellen, liegt grundsätzlich in der originären Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Aber insbesondere an den großen Standorten der Bundeswehr gelingt dies mit den dortigen kommunalen, privaten und kirchlichen Trägern nicht in Gänze. Den Umfang fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Soldatenfamilien in diesen Kommunen haben die jeweiligen Standortältesten erstmals im Jahr 2014 erfasst. Seit diesem Zeitpunkt sind sie aufgefordert, die *Beauftragte für die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in der Bundeswehr* über bestehende Kinderbetreuungsdefizite zu unterrichten. Deren Aufgabe ist es, auf Basis dieser Zahlen ein flexibles Kinderbetreuungsangebot für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu entwickeln.

Zusätzlich zu den unter Ziff. 2.1 dargestellten, bereits geschaffenen Betreuungsmöglichkeiten wurde so ein weiterer bundeswehrspezifischer Kinderbetreuungsbedarf festgestellt. Die Meldungen der Standortältesten hatten zur Folge, dass

- am **Bundeswehrkrankenhaus Berlin** eine weitere **Kindertagesstätte mit 46 Plätzen** geschaffen wird¹⁶,
- an **drei Standorten** (Roding, Osterholz-Scharmbeck, Wittmund) **Großtagespflegen mit jeweils bis zu zehn Plätzen organisiert werden** und
- **an vier Standorten** (Aachen, Schortens / Jever, Leer, Berlin BMVg) **die Einrichtung einer Großtagespflege mit jeweils bis zu zehn Plätzen geprüft wird** sowie
- gegenwärtig **an zwölf** Standorten Möglichkeiten (der Erweiterung) des Erwerbs an insgesamt 112 Belegrechten geprüft werden (**vgl. Tabelle 3**).

¹⁴ *Stärke: Militärisches Personal der Bundeswehr*. Stand: 31. Mai 2017. Hrsg. vom BMVg P I 1 am 13. Juni 2017. Abrufbar unter: https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/streitkraefte/grundlagen/staerke/!ut/p/z1/04-Sj9CPyKssy0xPLMnMz0vMAfljo8zinSx8QnyMLI2MQgKcXQw8fY2dnAwDjYzCwwz1wwkpiAJKG-AAjgb6wSmp-pFAM8xxmRESCFSkH6UflZVYllihV5BfVJKTWqKXmAxvoX5kRmJeSk5qQH6yI0SgIDei3KDCUREAGR5wyw!!/dz/d5/L2dBISEvZ0FBIS9nQSEh/#Z7_B8LTL2922TPCD0IM3BB1Q22TQ0 (letzter Zugriff: 20. Juni 2017).

¹⁵ Bundesministerium der Verteidigung (2017a), a.a.O., S. 1 f.

¹⁶ Die Ausschreibung des pädagogischen Trägers ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Abschluss dieser Maßnahmen würde die Zahl der verfügbaren Plätze in bundeswehrrahmen KITAS auf 293 und die Zahl der Belegrechte auf 617 steigen. Da die Ermittlung des Bedarfs für sieben Standorte¹⁷ noch nicht abgeschlossen wurde, dürfte bei der jetzigen Personalstärke der Bundeswehr von 178.304 Soldatinnen und Soldaten ein durch kommunale, private und kirchliche Träger **nicht zu deckender Kinderbetreuungsbedarf von geschätzt etwa 1.000 Krippen- und Kita-Plätzen** bestehen¹⁸, der heute bereits zu 70 Prozent durch die Bundeswehr abgedeckt werden kann. Dies schließt nicht den Bedarf an Kinderbetreuung für schulpflichtige Kinder ein, mit dessen Deckung sich das BMVg nicht befasst, da nach seiner Auffassung hierfür ausschließlich die Bundesländer zuständig sind.

Standort	Anzahl des geplanten / in Prüfung befindlichen Erwerbs von (zusätzlichen) Belegrechten
Bad Sülze	6
Berlin	5
Bückeburg	10
Erndtebrück	5
Feldkirchen	7
Frankenberg / Eder	7
Hamburg	5
Nörvenich	10
Munster	10
Murnau	5
Potsdam	5
Wilhelmshaven	37
SUMME	112

Tabelle 3: Geplanter bzw. in Prüfung befindlicher Erwerb von (zusätzlichen) Belegrechten in Kinderbetreuungseinrichtungen¹⁹

¹⁷ Neuburg a.d.D., Saarlouis, Sankt Augustin, Sonthofen, Stetten a.k.M., Volkach und Weiden in der Oberpfalz.

¹⁸ Bereits im Jahr 2013 wurde der Kinderbetreuungsbedarf in einem auf Spiegel Online veröffentlichten Artikel auf mehr als 1.000 Plätze geschätzt.
Vgl.: Repinski, Gordon (2013): *Arbeitgeber Bundeswehr – Kita-Not bei der Bundeswehr*. Spiegel Online vom 29. Januar 2013. Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-truppe-kann-nicht-genuegend-kita-plaetze-anbieten-a-880168.html> (letzter Zugriff: 19. Juni 2017).

¹⁹ Bundesministerium der Verteidigung (2017a), a.a.O., S. 5.

2.3. Hochgerechneter Bedarf der Soldaten und Soldatinnen an Kinderbetreuung bei einem Aufwuchs der Bundeswehr auf 198.000 Soldaten und Soldatinnen

Der geplante Aufwuchs der Bundeswehr auf 198.000 Soldaten und Soldatinnen stellt einen **Anstieg des Militärpersonals um etwa 11 Prozent** dar. Unter der **Annahme, dass sich bei diesen nahezu 20.000 Soldatinnen und Soldaten Anzahl und Alter ihrer Kinder ähnlich wie bei den bereits in der Bundeswehr dienenden Militärangehörigen verhalten** und alle Eltern eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen wollen, ergibt sich für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ein **zusätzlicher Betreuungsbedarf**

- **für etwa 2.800 Kinder in einem Alter unter drei Jahren** (potentielle Krippenkinder),
- **für etwa 2.250 Kinder in einem Alter zwischen drei und sechs Jahren** (potentielle Kindergartenkinder) sowie
- **für etwa 3.100 Kinder im schulpflichtigen Alter zwischen sechs und zwölf Jahren** (potentielle Teilnehmer an einer ergänzenden Betreuung für Schulkinder bis zur 6. Klasse in Schulhorten).

Da aber

- erstens das für die Bundeswehr **neu rekrutierte Personal** zu einem nicht unbeträchtlichen Teil bei seiner Einstellung **noch sehr jung und damit mehrheitlich noch kinderlos** sein dürfte,
- zweitens ein nicht geringfügiger Teil der geworbenen Soldatinnen und Soldaten mit Kindern ihre **Familien zunächst im heimatlichen Umfeld belassen und dort für der Kinderbetreuung auf das bereits existierende Betreuungsangebot kommunaler, privater und kirchlicher Träger oder auf Verwandte zurückgreifen** dürfte sowie
- drittens ein gewisser Anteil der für die Bundeswehr gewonnenen Soldatinnen und Soldaten **Kinderbetreuungsmöglichkeiten ohnehin nicht in Anspruch nehmen** dürfte,

wird der künftig zu deckende **zusätzliche Kinderbetreuungsbedarf an den Bundeswehrstandorten voraussichtlich deutlich unterhalb der oben genannten Zahlen liegen.**

In welchem Umfang nun die Bundeswehr durch eigene Maßnahmen den tatsächlichen zusätzlichen Kinderbetreuungsbedarf an ihren Standorten selber generieren muss, lässt sich heute noch nicht beantworten und hängt dort u.a. auch von der Entwicklung des Kinderbetreuungsangebots kommunaler, privater und kirchlicher Träger ab. **Einen möglichen Ausgangspunkt für die Berechnung des Betreuungsbedarfs**, für den die Bundeswehr selbst Vorsorge treffen müsste, könnte das heute bereits von der Bundeswehr insgesamt **angestrebte Kinderbetreuungsangebot von aktuell etwa 1.000 Krippen- und Kita-Plätzen darstellen, das bei linearer Entwicklung aller Rahmenparameter um ca. elf Prozent, d.h. 110 Kinderbetreuungsmöglichkeiten, ausgebaut werden müsste.**²⁰ Wenn allerdings das Kinderbetreuungsangebot kommunaler, privater und kirchlicher Träger an den Bundeswehrstandorten auf dem heutigen Stand stagnieren sollte, müssten entsprechend mehr als 110 Kinderbetreuungsmöglichkeiten zusätzlich geschaffen werden.

²⁰ Dies schließt nicht den zusätzlichen Kinderbetreuungsbedarf für Kinder im schulpflichtigen Alter zwischen sechs und zwölf Jahren in Schulhorten ein, mit dem sich das Bundesministerium der Verteidigung nicht befasst, da nach seiner Auffassung hierfür ausschließlich die Bundesländer zuständig sind (vgl. Kap. 2.2, S. 9).

Nach Auskunft des BMVg wird die *Beauftragte für die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in der Bundeswehr* allerdings hinsichtlich der Deckung des im Zusammenhang mit dem Personalaufwuchs der Bundeswehr stehenden zusätzlichen Kinderbetreuungsbedarfs keine Maßnahmen proaktiv ergreifen, sondern auch in Zukunft weiterhin nur auf Meldungen der Standortältesten zu vorhandenen Defiziten bei der Betreuung von Kindern im Krippen- und Kitaalter reagieren.

3. Kinderbetreuung in den Streitkräften ausgewählter NATO- und EU-Partner

3.1. Dänemark

Die dänischen Streitkräfte selbst stellen ihren Beschäftigten **keine Unterstützung zur Kinderbetreuung zur Verfügung**.²¹ Zur Sicherstellung der Kinderbetreuung können dänische Soldatinnen und Soldaten auf eine grundsätzlich sehr flexible und umfassende Betreuung durch die flächendeckend im Land vorhandenen kommunalen und privaten Kindertagesstätten zurückgreifen.²²

3.2. Frankreich

Für die Soldatinnen und Soldaten sowie für die Zivilbeschäftigten der französischen Streitkräfte gibt es laut BMVg²³ grundsätzlich die folgenden **vier verschiedenen, sich ergänzenden und nicht gegenseitig ausschließenden Maßnahmen im Rahmen der Kinderbetreuung**:

- i. Finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Diese **finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern** liegt bis zu deren Einschulung faktisch in der Verantwortung des Ministeriums für staatliches Handeln und öffentliche Haushalte. Sie ist **allen Staatsbediensteten** sowie deren hinterbliebenen (Ehe-)Partnern zugänglich und kann nach Beendigung des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit in Anspruch genommen werden. Die Unterstützung wird sowohl für die Kinderbetreuung zu Hause als auch außer Haus gewährt.

- ii. Aufnahme und Betreuung von Kleinkindern in Krippen oder Kleinkinderbetreuungseinrichtungen des Ministeriums für die Streitkräfte

Für diese Maßnahme ist der Sozialdienst des Ministeriums für die Streitkräfte verantwortlich. Zugang zu diesem Angebot haben Eltern mit regelmäßigen Arbeitszeiten. Da hier trotz der bereits

²¹ Bundesministerium der Verteidigung (2017b): *Kinderbetreuung für Soldatenfamilien (Teil 2)*. Schreiben vom 21. Juni 2017. S. 8.

²² Sachstand „*Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften*“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 10. April 2014 (WD 2 – 3000 – 033/14), S. 10.

²³ Bundesministerium der Verteidigung (2017b), a.a.O., S. 10.

geschaffenen Betreuungsmöglichkeiten – bereits 2013 verfügten die französischen Streitkräfte über 43 **eigene Kindertagesstätten** zur Betreuung von 3.500 Kindern²⁴ – die Nachfrage das Angebot immer noch übersteigt, werden die verfügbaren Plätze nach Priorität vergeben. Die **Kosten für die Inanspruchnahme werden vollständig übernommen**.

Neben ihren regulären Kindertagesstätten verfügen die französischen Streitkräfte zur mentalen, finanziellen und zeitlichen Entlastung der Eltern über **zwei Kinderheime für „auffällige“ Kinder** und Jugendliche sowie über **eine eigene Berufsschule**.²⁵

iii. Finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern von Eltern mit außergewöhnlichen Arbeitszeiten

Für die Betreuung von Kindern **von Eltern mit außergewöhnlichen Arbeitszeiten** werden die **Kosten bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres übernommen**. Diese Möglichkeit kann von Eltern in Anspruch genommen werden, die nachts oder an Wochenenden arbeiten. Die Übernahme der Kosten pro Kind und Kalenderjahr alleinerziehender Eltern ist auf 700 Euro, für Paare auf 375 Euro begrenzt.

iv. Finanzielle Unterstützung für außerschulische Aktivitäten von Grundschulkindern

Mit dieser Maßnahme werden die **Aktivitäten von Grundschulkindern außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeiten**, d.h. unmittelbar vor und nach dem Schulunterricht, **finanziell unterstützt**. Diese Leistung kann in Anspruch genommen werden, wenn die jährlichen Kosten der Familie hierfür 100 Euro überschreiten; sie ist auf 300 Euro pro Kind und Kalenderjahr bzw. 400 Euro für alleinerziehende Eltern begrenzt.

Der Zugang zu allen oben genannten vier Maßnahmen oder Unterstützungsleistungen ist an Kriterien gebunden, welche das Familieneinkommen und die berufliche Situation der Eltern, die Familiensituation sowie die Haushaltssituation berücksichtigen.

3.3. Großbritannien

3.3.1. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Leitlinien des britischen Erziehungsministeriums (Department for Education, DfE) gaben bisher vor, dass die Kommunen 15 Stunden Kinderbetreuung pro Woche für 38 Wochen im Jahr, also jährlich insgesamt 570 Stunden, für alle **Drei- und Vierjährigen** kostenfrei

²⁴ Vgl.: *Familienfreundliche Bundeswehr – Kinder, Küche und Kaserne*. Stuttgarter Nachrichten vom 14. Januar 2014. Abrufbar unter: <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt/familienfreundliche-bundeswehr-kinder-kueche-und-kaserne.a69d8c58-037d-4cd7-84f5-ad325e4451c0.html> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

²⁵ Sachstand „Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“, a.a.O., S. 11.

anbieten.²⁶ **Ab dem 1. September 2017** wird gemäß Kapitel 5 des **Childcare Act 2016**²⁷ die Zeit **der kostenfreien Kinderbetreuung** sogar noch **auf wöchentlich 30 Stunden** erhöht und schließt dann **Zweijährige** ein. Um zu den zusätzlichen 15 Stunden kostenfreier Kinderbetreuung berechtigt zu sein, müssen laut den Berechtigungskriterien des Childcare Act 2016 beide Elternteile (bzw. der alleinstehende Elternteil) mindestens 16 Stunden pro Woche arbeiten. Für die zusätzlichen 15 Stunden kostenfreier Kinderbetreuung gilt eine Höchsteinkommengrenze von 100.000 GBP pro Jahr. Anspruch auf diese zusätzlichen Leistungen haben auch die Soldatenfamilien in Großbritannien und an den Standorten britischer Streitkräfte im Ausland.

Die **Joint Service Publication 342 „The education of service children and young people“**²⁸ enthält **Grundsätze zur Erziehung und Betreuung von Kindern von Angehörigen der britischen Streitkräfte**. Dieses mehrteilige Publikation soll demnächst aktualisiert und die neue Fassung im Frühjahr 2018 veröffentlicht werden.

Bei der Erziehung und Betreuung der Kinder von Angehörigen der britischen Streitkräfte werde das Ziel verfolgt,

- diesen eine solche Erziehung und Betreuung angedeihen zu lassen, die sich an den Standards der englischen „Education Acts“ orientiert und dabei Entwicklungen innerhalb der Erziehungssysteme von Wales, Schottland und Nordirland berücksichtigt,
- Erziehungs- und Betreuungsleistungen effizient zu erbringen sowie
- sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler von ihrem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Vereinigten Königreichs profitieren.²⁹

3.3.2. Kinderbetreuung im Ausland

An Standorten **im Ausland** bietet das britische Verteidigungsministerium Betreuungsleistungen oder den Zugang zu solchen Leistungen an, die, soweit dies vor Ort praktisch möglich ist, nach Art, Umfang und Qualität den gesetzlichen Normen in England entsprechen. Dies geschieht entweder durch **streitkräfteeigene Betreuungseinrichtungen oder durch vom britischen Verteidigungsministerium erworbene Belegrechte** an Betreuungsplätzen lokaler Einrichtungen, für deren Besuch dann entsprechende Zuschüsse gewährt werden.

²⁶ *Statutory Guidance for Local Authorities on the Delivery of Free Early Education for Three and Four Year Olds and Securing Sufficient Childcare* vom September 2012, S. 5. Hrsg.: Department for Education. Abrufbar unter: <https://www.education.gov.uk/consultations/downloadableDocs/Statutory%20Guidance%20for%20Local%20Authorities%20on%20the%20Delivery%20of%20Free%20Early%20Education%20for%20Three%20and%20Four%20Year%20Olds.doc> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

²⁷ *Childcare Act 2016*. Abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2016/5/enacted> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

²⁸ *The education of service children and young people (JSP 342)*. Hgg. vom britischen Verteidigungsministerium am 6. August 2014, zuletzt aktualisiert am 27. März 2015. Abrufbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/the-education-of-service-children-jsp-34> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

²⁹ Ebenda, Teil 1, S. 2.

Sämtliche Berufssoldaten und Reservedienstleistende, die im Ausland eingesetzt werden, erhalten einen Auslandskindergartenzuschuss für ihre betreuungsberechtigten Kinder unter der Voraussetzung, dass die britischen Streitkräfte an dem betreffenden Standort über keine Betreuungseinrichtung für drei- und vierjährige Kinder verfügen. Existiert jedoch dort eine Betreuungseinrichtung der britischen Streitkräfte mit entsprechenden Kapazitäten, werden wöchentlich bis zu 15 Stunden (künftig 30 Stunden) Betreuung kostenfrei angeboten.

3.3.3. Der „Childcare Voucher“

Das Angebot „**Kinderbetreuungsgutschein**“ der britischen Streitkräfte (AFCVS) erlaubt es Angehörigen der Streitkräfte mit Kindern unter 16 Jahren, ihr **steuerpflichtiges Einkommen um die Kosten der Kinderbetreuung sowie sogenannter Kinderaktivitäten zu senken**. Hierdurch lassen sich im Einzelfall pro Einkommen jährlich bis zu 933 GBP und bei Doppelverdienern bis zu 1.866 GBP einsparen.³⁰

3.4. Italien

Die italienischen Streitkräfte verfügen über **keine eigenen Betreuungseinrichtungen und Schulen für die Kinder ihrer Soldatinnen und Soldaten**. Im Inland werden die regulären Kindergärten, öffentlichen und / oder privaten Schulen besucht. Eine **Sonderbehandlung beim Zugang in diese Einrichtungen gibt es** laut BMVg³¹ für die Soldatenfamilien **nicht**.

Auf Nachfrage sei dem Militärattachéstab an der Deutschen Botschaft in Rom bestätigt worden, dass es im Rahmen einer **diskutierten (aber nicht abschließend verhandelten) Reform der öffentlichen Verwaltung zur Einführung neuer Arbeitszeitmodelle** (inkl. Telearbeit) **und einer verbesserten Unterstützung der Familien** kommen soll. Es bleibe abzuwarten, in welcher Weise diese Modelle dann auch die Streitkräfte Anwendung finden werden.

3.5. Kanada

In Kanada unterstützt das sogenannte „**Military Family Services Program**“ (Programm zur Unterstützung von Soldatenfamilien) die Kinderbetreuung. Dieses Programm umfasst die folgenden Maßnahmen und Leistungen:³²

³⁰ *Armed Forces Childcare Vouchers Scheme (AFCVS)*. Vgl. <http://www.modchildcare.co.uk/armed-forces/> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

³¹ Bundesministerium der Verteidigung (2017b), a.a.O., S. 7.

³² Vgl. *Child Care*. Hrsg.: Canadian Armed Forces National Moral & Welfare Services. Abrufbar unter: <https://www.cafconnection.ca/National/Programs-Services/For-Parents-and-Caregivers/Child-Care.aspx> Bundesministerium der Verteidigung (2017b), a.a.O., S. 7.

i. Kinderbetreuung unter der Woche

Die kanadischen Streitkräfte betreiben in Kanada an 32 Standorten sogenannte „**Military Family Resource Centres**“ (**Familienbetreuungscentren**). Viele dieser Zentren betreiben laut BMVg³³ **eigene Kindertagesstätten, die wochentags während der regulären Arbeitszeiten für Militärfamilien geöffnet sind.** Für den Fall, dass sie über keine eigene Kindertagesstätte verfügen oder die Entfernung zwischen Familienbetreuungszentrum und Wohnung der Soldatenfamilie zu groß ist, sind die „Military Family Resource Centres“ **behilflich, eine hochwertige Kinderbetreuung in Wohnungsnahe zu finden.**

Im Ausland haben die Kinder kanadischer Soldatinnen und Soldaten aus den NATO-Hauptquartieren in Brüssel (SHAPE) und in Brunssum/Niederlande (Allied Joint Force Command) die Möglichkeit, ab dem Kindergartenalter die dortigen, von Kanada mitfinanzierten internationalen Schulen ganztags zu besuchen.

ii. „Emergency Child Care“ (Notfallkinderbetreuung)

Hilfseinrichtungen für Militärfamilien unterstützen die Familien bei einer kurzfristig benötigten **Kindernotbetreuung (bis zu 96 Stunden pro Notfall)**. Der besonderen Situation jeder Familie entsprechend und in Abhängigkeit der Unterstützungsmöglichkeiten der örtlichen Gemeinde, betreut ein sogenanntes „Military Family Resource Centre“ das betreffende Kind entweder selbst oder vermittelt und koordiniert eine Kinderbetreuung und erstattet hierfür die Kosten.

iii. „Family Care Assistance“

Die „**Family Care Assistance**“ (**Familienpflegehilfe/-unterstützung**) ist so konzipiert, dass sie alleinerziehende kanadische Militärangehörige sowie Paare unterstützt, indem die Norm übersteigende Kinderversorgungs- bzw. -betreuungskosten von staatlicher Seite getragen werden, wenn eine dienstliche Abwesenheit von 24 Stunden oder länger erforderlich ist.

iv. „Family Care Plan“

Der „**Family Care Plan**“ (**Familienfürsorgeplan**) ist vom Verteidigungsministerium vorgeschrieben und bereitet die Versorgung der Familien von Angehörigen der kanadischen Streitkräfte für den Fall von unvorhersehbaren Ereignissen, kurzfristigen Notsituationen und geplanten Einsätzen vor. In solchen Fällen steht die Familienfürsorge den Familien während der Abwesenheit des Militärangehörigen bei, indem sie eine Erst- und Folgeversorgung bzw. -betreuung der Kinder sicherstellt.

³³ Bundesministerium der Verteidigung (2017b), a.a.O., S. 2.

3.6. Norwegen

Auf die Vereinbarkeit von Familie – besonders mit (kleinen) Kindern – und Beruf wird in der norwegischen Gesellschaft allgemein viel Wert gelegt. Ganztagsbetreuung an Schulen und Kindergärten sowie an Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen angepasste Arbeitszeiten sind für die meisten Arbeitnehmer und -nehmerinnen – auch im öffentlichen Dienst – selbstverständlich.

Die norwegischen Streitkräfte verfügen laut BMVg³⁴ über **keine eigenen Kindergärten oder allgemeinbildenden Schulen**. Lediglich im Marinestützpunkt **Haakonsværn (Bergen)** sowie in den Heeresgarnisonen bei **Bardufoss und Rena**³⁵ **betreiben die jeweiligen Gemeinden jeweils einen Kindergarten innerhalb der militärischen Liegenschaft, der ausschließlich von Kindern von Angehörigen der norwegischen Streitkräfte (militärisch und zivil) besucht wird.**

Einzelne Kindergärten in stark durch die norwegischen Streitkräfte geprägten Standorten **räumen Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Streitkräfte Vorrang ein**. Bei Auslandsverwendungen werden die Schulgebühren für schulpflichtige Kinder sowie die Kindergartengebühren erstattet.

Zusätzlich gelten für die norwegischen Soldatinnen und Soldaten **folgende familienfreundlichen Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen**, die die Kinderbetreuung erleichtern:

i. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit kann individuell vor Ort (d.h. durch den Einheitsführer) im Rahmen der vorgegebenen Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden an den Bedarf in der jeweiligen Lebensphase angepasst werden (z.B. für Eltern von Kleinkindern).

ii. Zusätzlicher Urlaub

Zusätzlicher Urlaub zur Betreuung bei Erkrankung von Kindern kann Angehörigen der norwegischen Streitkräfte – wie allen übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – in folgendem Umfang gewährt werden:

- 10 Tage / Jahr bei ein oder zwei Kindern
- 15 Tage / Jahr bei drei oder mehr Kindern

Alleinerziehenden stehen ebenfalls zusätzliche Urlaubstage zur Verfügung:

- 20 Tage / Jahr bei ein oder zwei Kindern
- 30 Tage / Jahr bei drei oder mehr Kindern

Für chronisch kranke oder behinderte Kinder stehen Eltern zehn weitere Tage je Kind zur Verfügung.

³⁴ Bundesministerium der Verteidigung (2017b), a.a.O., S. 10.

³⁵ Sachstand „Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“, a.a.O, S. 7.

3.7. Polen

In Polen wird es laut BMVg³⁶ **künftig kein separates Betreuungssystem für Kinder von Soldatinnen und Soldaten** mehr geben. In den 1990er-Jahren gab es noch 173 Kindergärten, die zum Geschäftsbereich des polnischen Verteidigungsministeriums gehörten. Diese wurden aber schrittweise von kommunalen Trägern übernommen. Heute sind insgesamt nur noch zwei Kindergärten im Verantwortungsbereich des Verteidigungsministeriums übriggeblieben, die aber in den nächsten Jahren ebenfalls der Kommunalverwaltung übergeben werden sollen.

Soldatinnen und Soldaten der polnischen Streitkräfte können sich, wie alle anderen Eltern auch, um einen Platz in einer kommunalen Betreuungseinrichtung (Krippe, Kindergarten) bewerben. Hierbei genießen sie keinen Vorrang.

Im Gegensatz dazu zeigen folgende Regelungen, dass auch in Polen **Soldatenfamilien mit Kindern gewisse Vorteile** erfahren:

i. Erholungskosten

Nach bestimmten Kriterien erhalten polnische Soldatinnen und Soldaten **finanzielle Zuschüsse für die Erholung ihrer Kinder**. Mit diesen finanziellen Zuwendungen können beispielsweise

- Erholungskosten der Kinder von Berufssoldatinnen und -soldaten vollständig beglichen sowie
- organisierte Erholungsmaßnahmen (z.B. Ferienlager) und Rehabilitationsaufenthalte für Soldatenkinder bezuschusst werden.

ii. Beihilfe bei Krankheit des Kindes

iii. Urlaubsgeld

Polnische Soldatinnen und Soldaten haben ein **Anrecht auf Urlaubsgeld**. Die Höhe dieser Zuwendung **richtet sich nach der Zahl der Familienmitglieder** und beträgt pro Familienmitglied 35 Prozent des Mindestmonatslohns eines Militärangehörigen.

3.8. Schweden

Die schwedischen Streitkräfte stellen ihren Beschäftigten laut BMVg³⁷ **keine Kinderbetreuung zur Verfügung**. Für die Betreuung sind die örtlichen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen zuständig. Kinderbetreuung wird entweder durch diese oder von privaten Unternehmen, welche von den Gemeindeverwaltungen bezahlt werden, organisiert. Für die Kinderbetreuung in Krippen und Kindertagesstätten zahlen die Familien einen monatlichen Beitrag. Lernbetreuung in der Schule wird hingegen von den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen bezahlt.

³⁶ Bundesministerium der Verteidigung (2017b), a.a.O., S. 7.

³⁷ Ebenda, S. 8.

Im Inland gewähren die schwedischen Streitkräfte ihren Beschäftigten **keine finanzielle Unterstützung**. **Während internationaler Entsendungen** werden seitens der schwedischen Streitkräfte allerdings **Zuschüsse für die Kinderbetreuung** gezahlt. Diese Leistungen werden im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung bereitgestellt.

3.9. Spanien

Für die Kinder spanischer Soldatinnen und Soldaten gibt es laut BMVg³⁸ **an Militärstandorten mit großer Nachfrage nach Kinderbetreuung** (bspw. an den Standorten des Verteidigungsministeriums und der Hauptquartiere der Streitkräfte sowie auf großen Stützpunkten) gegenwärtig landesweit **25 Kinderbetreuungseinrichtungen** für Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren. Diese Betreuungseinrichtungen werden jeweils **auf Grundlage eines zwischen Verteidigungsministerium und einem externen Unternehmen geschlossenen Rahmenvertrags** von diesem betrieben. Die Betreuungsplätze werden zu 50 Prozent subventioniert, die andere Hälfte wird durch Beiträge der Eltern finanziert.

Darüber hinaus betreiben **die spanischen See- und Luftstreitkräfte** in Madrid **jeweils eine eigene allgemeinbildende Schule** für die Erziehung und Betreuung von Soldatenkindern bis zum 18. Lebensjahr.

Der Zugang zu Betreuungsplätzen **an öffentlichen Bildungseinrichtungen** ist durch das „Gesetz zur Verbesserung der Bildungsqualität“ (Ley Orgánica para la Mejora de la Calidad Educativa, LOMCE)³⁹ sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen der autonomen Regionen geregelt. **Hier-nach gibt es weder Privilegien für Kinder des militärischen Personals noch Verträge mit Privateinrichtungen, die diese bevorzugt aufnehmen würden.**

Alleinerziehende Militärangehörige können eine **flexible Arbeitszeitregelung** von bis zu zwei Stunden oder eine **Arbeitszeitreduzierung von bis zu 50 Prozent** in Anspruch nehmen. In diesem Fall können sie von der Ausübung von Wachen, Diensten, Manövern und dergleichen Aktivitäten befreit werden. Außerdem haben sie das Anrecht der Rückversetzung von einem Dienstposten im Ausland im Fall des Todes eines Familienmitglieds ersten Grades, in dessen Obhut sich die Kinder des Militärangehörigen befinden.

³⁸ Ebenda, S. 6.

³⁹ *Ley Orgánica para la mejora de la calidad educativa* (ley 8/2013) vom 9. Dezember 2013 (BOE Núm. 295 Sec. I. Pág. 97858). Abrufbar unter: <https://www.boe.es/boe/dias/2013/12/10/pdfs/BOE-A-2013-12886.pdf> (letzter Zugriff: 22. Juni 2017).

3.10. USA

Die amerikanischen Streitkräfte bieten innerhalb ihrer militärischen Liegenschaften **verschiedene Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 6 Wochen bis 12 Jahren an**. Dieses Angebot, für das das amerikanische Verteidigungsministerium (DoD) im Jahr 2015 etwa 700 Mio. US-Dollar seines damals insgesamt 570,9 Mrd. US-Dollar umfassenden Verteidigungshaushalts verwendete (entspricht einem Anteil von etwa 0,12 Prozent)⁴⁰, umfasst:

- über 700 von der National Academy of Early Childhood Programs akkreditierte **„Child Development Centers“** an über 300 Standorten mit insgesamt etwa 155.000 Betreuungsplätzen sowie 3.000 **„Family Child Care Homes“** zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen. **Im Verantwortungsbereich des DoD werden täglich bis zu 200.000 Kinder im Alter von 6 Wochen bis 12 Jahren über diese Betreuungseinrichtungen erreicht.**⁴¹ In diesen Betreuungseinrichtungen beschäftigt das amerikanische Militär **etwa 23.000 Erzieherinnen und Erzieher**, von denen etwa 7.300 Ehepartner bzw. -partnerinnen von Militärangehörigen der US-Streitkräfte sind.⁴²
- auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen von Soldatenfamilien abzielende Programme (z.B. Urlaubsreisen, Outdoor-Aktivitäten, Technik, Sport etc.) in etwa **300 Jugendzentren für ca. 645.000 Kinder und Jugendliche;**⁴³
- die „Department of Defense Education Activity (DoDEA)“⁴⁴, die mit **195 DoDEA-Schulen über 20 Prozent aller schulpflichtigen Kinder von Angehörigen der US-Streitkräfte (84.000 Schüler und Schülerinnen) eine schulische Ausbildung auf den Ebenen Grundschule und Sekundarstufe I ermöglicht.**⁴⁵

⁴⁰ „The DoD spent about \$700 million on military child care and after-school programs in 2015 out of a budget of \$496.1 billion.“

Vgl. Covert, Bryce (2017): *Having A Child Will Bankrupt You*. Abrufbar unter: <http://www.elle.com/culture/career-politics/a42230/cost-of-child-care/> (letzter Zugriff: 22. Juni 2017).

Die in diesem Artikel gemachte Angabe zum Verteidigungshaushalt bezog sich ausschließlich auf das sogenannte „DoD Base Budget“, wie es im Februar 2015 beschlossen worden war.

Vgl. u.a. *United States Department of Defense Fiscal Year 2016 Budget Request*, hgg. Im Februar 2015 vom Office of the Under Secretary of Defense (Comptroller) / Chief Financial Officer, S. 1-2.

Insgesamt betrug der Gesamthaushalt des US-Verteidigungsministeriums im Jahr 2015 jedoch 570,9 Mrd. USD.

Vgl. *The Military Balance 2017*, hgg. im Februar 2017 vom International Institute for Strategic Studies (IISS), S. 37, Tabelle 1.

⁴¹ Vgl. Garamone, Jim (2016): *Military Children Serve, Too*. DoD News, Defense Media Activity, Washington, 12. April 2016. Abrufbar unter: <https://www.defense.gov/News/Article/Article/719407/military-children-serve-too/> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

⁴² Baldwin, Kate (2015): *One thing the US military gets right: childcare*. Abrufbar unter: <https://qz.com/369740/one-thing-the-us-military-gets-right-childcare/> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

⁴³ Vgl. Garamone (2016), a.a.O.

⁴⁴ Vgl. <http://www.dodea.edu/> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

⁴⁵ Sachstand *„Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften“*, a.a.O., S. 12.

Um Schülern sowohl den barrierefreien Wechsel zwischen DoDEA-Schulen und öffentliche Schulen als auch den Wechsel in unterschiedliche Schulsysteme der Bundesstaaten gewährleisten zu können, hat das DoD mit verschiedenen Bundesstaaten Verträge geschlossen, in denen u.a. Fragen der Zugangsberechtigung, Anmeldung, Platzvergabe und die Anerkennung des Schulabschlusses geregelt sind;

- die **kostenfreie Beratungseinrichtung „Military One Source“ (MOS)**, die alle Angehörigen der Streitkräfte und ihre Familienmitglieder in allen Belangen – u.a. bei der Betreuung von Kindern – unterstützt.⁴⁶

Berechtigt zum Nutzen dieser oben aufgeführten Programme und Einrichtungen sind die etwa **1,8 Millionen** (Stand 2015) **Kinder von Soldatinnen und Soldaten**⁴⁷ sowie auch die Kinder von Zivilangestellten der US-Streitkräfte, aktive Reservisten, Kriegsverletzte, überlebende Ehegatten und bestimmte Vertragsnehmer des DoD. Leben die Familien dieser Streitkräfteangehörigen nicht an oder in direkter Nähe zu ihrem Standort – **66 Prozent der Soldatenfamilien leben nicht in unmittelbarer Stützpunktnähe**⁴⁸ – und können bzw. wollen sie daher das dortige Betreuungsangebot nicht wahrnehmen, haben sie Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung. In diesem Fall ist die National Association of Child Care Resource & Referral Agencies (NACCRRA) – besser bekannt unter dem Namen „Child Care Aware“⁴⁹ – Ansprechpartner für die Angehörigen der US-Streitkräfte.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Aufwuchs der Bundeswehr auf 198.000 Soldaten und Soldatinnen mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem steigenden Betreuungsbedarf für Soldatenkinder – insbesondere an wachsenden Bundeswehrstandorten – führen dürfte.

Der Bedarf hängt von zahlreichen Parametern – u.a. der Entwicklung des Kinderbetreuungsangebots kommunaler, privater und kirchlicher Träger – ab und lässt sich nicht exakt bestimmen. Unter Zugrundelegung der in Kap. 2.3 genannten Zahlen und Annahmen dürfte der Anstieg des Kinderbetreuungsbedarfs an den betreffenden Standorten der Bundeswehr nach Auffassung des Autors gleichwohl insgesamt einen **Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Krippen- und Kitaalter durch die Bundeswehr etwa im unteren bis mittleren dreistelligen Bereich** erfordern. Im Sinne eines attraktiven Arbeitgebers sollte die Bundeswehr bereits heute beginnen, in Abhängigkeit des jeweils an den einzelnen Bundeswehrstandorten geplanten Personalaufwuchses proaktiv ein zusätzliches Kinderbetreuungsangebot zu schaffen.

⁴⁶ Vgl. <http://www.militaryonesource.mil/> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

⁴⁷ „There are now 1.8 million children in the military system.“
Vgl. SPS Industrial (2015): *April Is Month of the Military Child*. 3. April 2015. Abrufbar unter: <http://spsindustrial.us/april-is-month-of-the-military-child/#.WUtz5Pnyg-V> (letzter Zugriff: 22. Juni 2017).

⁴⁸ Ebenda.

⁴⁹ Vgl. Bushatz, Amy (2015): *Military Child Care*. Abrufbar unter: <http://www.military.com/spouse/military-life/military-resources/military-child-care.html> (letzter Zugriff: 21. Juni 2017).

Zur weiteren Ausgestaltung ihres aktuellen Kinderbetreuungsangebots und damit zur Erhöhung ihrer Attraktivität könnte sich die Bundeswehr an den Möglichkeiten orientieren, die den Soldatenfamilien in Partnerländern zur Verfügung stehen. Dort werden für die Betreuung der Kinder von Soldatenfamilien und von Familien der Zivilbeschäftigten der Streitkräfte nicht nur wie in Frankreich, Spanien und den USA zumindest an allen Großstandorten streitkräfteeigene oder -nahe Krippen und Kindergärten betrieben, sondern die Kinderbetreuung auch organisatorisch (bspw. in Kanada durch das „Military Family Services Program“) oder finanziell (bspw. in Großbritannien durch das „Armed Forces Childcare Vouchers Scheme“) unterstützt.

Voraussetzung für die Realisierung solcher oder vergleichbarer Maßnahmen ist die **Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel** für die Kinderbetreuung. Für den künftigen Ausgabenumfang der Bundeswehr in diesem Bereich könnte hierbei der prozentuale Anteil am Verteidigungshaushalt, der in den soeben genannten Ländern für die Betreuung der Kinder von Streitkräfteangehörigen aufgewendet wird, einen Anhaltspunkt geben.⁵⁰ Im Jahr 2015 betrug dieser Anteil bspw. in den USA 0,12 Prozent. Aktuelle Zahlen zu den jeweiligen Kinderbetreuungsausgaben der Streitkräfte aus den Partnerländern liegen den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages nicht vor und müssten ggf. im Rahmen eines weiteren Gutachtens neu recherchiert werden.

⁵⁰ Der Haushalt des Bundesministeriums der Verteidigung (Einzelplan 14) enthält keinen eigenen Kinderbetreuungstitel. Laut eigenen Angaben wendete das BMVg für die Kinderbetreuung (ohne Infrastrukturmaßnahmen) im Jahr 2016 1,8 Mio. Euro auf. Diese Mittel wurden den „Vermischten Verwaltungsausgaben“ des insgesamt 34,3 Mrd. Euro umfassenden Einzelplans 14 entnommen.